

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2024-064

Datum: 29.08.2024

## **Beschlussvorlage**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Hundesteuer

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.09.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	23.09.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Hundesteuer.

### **Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg werden Kommunen verpflichtet eine Hundesteuer zu erheben. Dies geschieht mittels einer zu erlassenden kommunalen Hundesteuersatzung.

Die Neufassung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Hundesteuer, im Folgenden -Hundesteuersatzung- genannt, datiert auf den 18. Oktober 1996, mit einem Steuersatz für das Halten eines Hundes (Erst-Hund) i.H.v. 150,00 DM. Für das Halten jedes weiteren Hundes gilt der doppelte Steuersatz. Durch die Einführung der Euro-Währung zum 01.01.2002 wurde die o.g. Hundesteuersatzung am 22. Mai 2001 geändert und sieht bis dato einen Steuersatz für das Halten eines Hundes i.H.v. 75,00 € vor. Für jeden weiteren Hund wird analog der Satzung der doppelte Steuersatz festgesetzt.

Durch die Neufassung des Kommunalabgabengesetzes BW (KAG-Novelle vom 17.03.2005) war es erforderlich die Hundesteuersatzung der neuen Reihenfolge der Paragraphen des o.g. Gesetzes anzupassen, demnach wurde die Satzung zuletzt am 01.12.2005 geändert.

Da die Steuersätze der Hundesteuersatzung seit nunmehr über 28 Jahren unverändert geblieben sind, schlägt die Verwaltung vor die Steuersätze nach oben anzupassen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Eberbach ist es unerlässlich alle Einnahmequellen voll auszuschöpfen, eine solide Anpassung der Hundesteuersätze ist deshalb unerlässlich.

Die Verwaltung schlägt vor die Hundesteuer für das Halten eines Hundes im Stadtgebiet für den ersten Hund von 75,00 € auf 99,00 € im Kalenderjahr zu erhöhen. Hält ein Hundehalter

im Stadtgebiet mehrere Hunde, so soll für den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer von 150,00 € auf 198,00 € erhöht werden (wie bisher: doppelter Steuersatz des Erst-Hundes). Da die Steuerpflicht gemäß der Regelung im § 3 der Hundesteuersatzung am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats beginnt, muss der Steuerbetrag durch zwölf teilbar sein, deshalb der Vorschlag des Steuersatzes i.H.v. 99,00 € bzw. 198,00 € (ab Zweithund).

Der Steuersatz für die Zwingersteuer (Hundezucht) soll, wie bisher, das Dreifache des Steuersatzes für den Erst-Hund, demnach 297,00 € (bis dato 225,00 €) betragen.

Mit Änderung der Hundesteuersatzung soll auch der § 5 „Steuersatz“ auf das Halten von Kampfhunden erstmalig ausgedehnt werden. Laut dem Ordnungsamt sind bis dato fünf Kampfhunde in Eberbach gemeldet. Mit einem erhöhten Steuersatz von 450,00 € für die sog. Listenhunde nach der „Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde“ (PolVOgH B.-W.) vom 03. Aug. 2000 sollen die Hundehalter dahingehend sensibilisiert werden, auf eine mögliche Anschaffung der nachfolgenden Hunderassen zu verzichten. Für einen zweiten und jeden weiteren Kampfhund wird der doppelte Steuersatz festgesetzt. Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassenspezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gemäß o.g. VO vermutet

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier

Darüber hinaus wird die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall insbesondere bei folgenden Rassen sowie der Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gemäß obiger VO vermutet

- Bullmastif
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

Bei einer Anzahl von derzeit 720 Erst-Hunden und 74 weiteren Hunden (Zweit-/Dritt-/Viert-Hunde) sowie 2 Zwingerhaltungen und 5 Kampfhunden könnten dadurch ab dem Jahre 2025 Mehreinnahmen i.H.v. 21.726 € gegenüber dem Jahr 2024 erzielt werden.

Berechnung wie folgt:

720	*	24,00 € Erhöhung	=	17.280,00 €
74	*	48,00 € Erhöhung	=	3.552,00 €
2	*	72,00 € Erhöhung	=	144,00 €
2	*	375,00 € Erhöhung	=	<u>750,00 €</u>
				21.726,00 €

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die neuen Steuersätze noch eine moderate Erhöhung für alle Hundehalter bedeutet. Die neuen Steuersätze ab 2025 sind durchaus vertretbar und haben keine Erdrosselungswirkung gegen die Hundehalter in ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer